

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	12. FA FB / 13.12.2022 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	06 – E-DRÄS 13 – Änderungen an DRS 20 und DRS 21
Thema:	Verabschiedung des E-DRÄS 13 zur Änderung des DRS 20/DRS 21
Unterlage:	12_06_FA-FB_E-DRÄS13_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
12_06	12_06_FA-FB_E-DRÄS13_CN	Cover Note
12_06a	12_06a_FA-FB_E-DRÄS13_Entwurf	E-DRÄS 13
12_06b	12_06b_FA-FB_E-DRÄS13_DRS20_FA	Änderungsmarkierter DRS 20 <i>Konzernlagebericht</i> nicht öffentlich
12_06c	12_06c_FA-FB_E-DRÄS13_DRS21_FA	Änderungsmarkierter DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i> nicht öffentlich

Stand der Informationen: 06.12.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Den Mitgliedern des Fachausschusses Finanzberichterstattung (FA FB) wird der Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13, vgl. Unterlage **12_06a**) zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* (vgl. Unterlage **12_06b**) und des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* (vgl. Unterlage **12_06c**) vorgelegt.
- 3 Die Ausgangsbasis für E-DRÄS 13 sind die Anmerkungen des FA FB zu dem zur 10. Sitzung bzw. 11. Sitzung des FA FB vorgelegten Entwürfe zur Änderung von DRS 20 und DRS 21. Die Entwürfe (nebst Begründung) wurden entsprechend den Anmerkungen des FA FB überarbeitet.
- 4 Das Ziel der Sitzung ist die Verabschiedung des E-DRÄS 13.

3 Stand des Projekts

3.1 Vorgeschlagene Änderungen der sektorspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21

- 5 Der FA FB hat in seiner Sitzung im Dezember 2021 den Entwurf des DRÄS 12, mit dem Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht*, DRS 21 *Kapitalflussrechnung* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II) adressiert wurden, erörtert. Im Rahmen dieser Diskussion stellte der FA fest, dass die dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz unterliegenden Unternehmen (ZAG-Institute) nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 des DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 des DRS 21) sind, obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden und sich die Anlagen dem Grunde nach auf § 340 HGB beziehen.
- 6 In Analogie dazu positionierte sich der FA zu den Pensionsfonds: Diese werden neben Versicherungsunternehmen durch § 341 HGB ebenfalls branchenspezifischen Berichtsvorschriften unterworfen. In den entsprechenden Anlagen des DRS 20 und DRS 21 (Anlage 2 bzw. Anlage 3) werden jedoch nur Versicherungsunternehmen behandelt. Der FA FB beschloss zu prüfen, ob branchenspezifische Konkretisierungen für Wertpapierinstitute, ZAG-Institute und Pensionsfonds angemessen und notwendig sind und, falls ja, ob diese allein durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der bestehenden Anlagen etabliert werden können oder ob hierzu inhaltliche Anpassungen der DRS bzw. die Entwicklung zusätzlicher Anlagen notwendig sind. Er beauftragte den Mitarbeiterstab, die DRSC-Arbeitsgruppen Finanzinstrumente (AG FI) und Pensionen (AG Pensionen) dazu einzubinden.
- 7 Die AG FI erörterte die Anpassungsnotwendigkeit der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 in seinen Sitzungen am 27. April 2022 und 16. September 2022. Die Diskussion der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 durch die AG Pensionen fand am 5. Mai 2022. Zusätzlich zu der Sitzung der AG Pensionen hat die DRSC-Geschäftsstelle Rücksprache mit einigen Vertretern der Versicherungswirtschaft gehalten. Basierend auf diesen Diskussionen wurde vom DRSC-Mitarbeiterstab die Entwürfe der Änderungen an DRS 20 und DRS 21 vorbereitet.
- 8 Der FA FB erörterte diese Entwürfe in seiner Oktober-Sitzung. Der FA stimmte den Lösungsvorschlägen grundsätzlich zu, regte jedoch einige Anpassungen an den vorgeschlagenen Formulierungen in den beiden Standards an.

3.2 Vorgeschlagene Änderung von DRS 21 in Bezug auf die Darstellung von Zuschüssen, Cash-Pooling, etc. in der Kapitalflussrechnung

- 9 Die Geschäftsstelle des DRSC hatte im Januar 2022 eine Anfrage zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 erhalten.
- 10 Gegenstand der Anfrage war der Ausweis von laufenden Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand in der Kapitalflussrechnung eines kommunalen Unternehmens. Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen sind nach DRS 21 Tz. 49 im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Dabei unterscheidet DRS 21 nicht zwischen laufenden Ertrags- bzw. Betriebskostenzuschüssen und Investitionszuschüssen.
- 11 Nach Auffassung des Anfragenden wäre es jedoch naheliegender, laufende Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüsse im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuweisen.
- 12 Der FA FB erörterte in seiner **5. Sitzung im April 2022** die betreffende Fragestellung.
- Nach Ansicht des FA FB sei die Regelung in DRS 21 zum Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen nicht überzeugend.
 - Der FA FB beschloss daher, ein Projekt zur Überarbeitung von DRS 21 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Im Rahmen des Projekts soll der Ausweis von Einzahlungen (Auszahlungen) aus erhaltenen (gewährten) Zuwendungen/Zuschüssen neu geregelt und somit sowohl der Ausweis aus Sicht des Zuschussempfängers als auch des Zuschussgebers adressiert werden. Ferner sollen sowohl private als auch öffentliche Zuwendungen beleuchtet werden.
 - Im Rahmen dieses Projekts sollen ferner Regelungen zur Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den (Konzern-)Finanzmittelfonds mit in DRS 21 aufgenommen werden. Der HGB-FA hatte sich in seiner 53. Sitzung (im April 2021) mit dieser Fragestellung befasst. Die Ergebnisse dieser nicht-öffentlichen Befassung sind bislang lediglich als [Sitzungsprotokoll](#) auf der DRSC-Website verfügbar, jedoch nicht in DRS 21 eingeflossen.
- 13 Der FA FB erörterte in seiner **8. Sitzung** (im Juli 2022), in seiner **9. Sitzung** (im September 2022) sowie in seiner **10. Sitzung** (im Oktober 2022) inhaltlich den Ausweis von Zahlungsströmen aus Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung sowie die Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds nach DRS 21. Er beschloss, dass DRS 21 um Regelungen zu folgenden Fragestellungen ergänzt werden soll und beauftragte den DRSC-Mitarbeiterstab mit dem Entwurf einer Änderung an DRS 21:
- Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowohl im Hinblick auf Zuschüsse der öffentlichen Hand als auch privater Natur),

- Ausweis von Auszahlungen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers (private Zuschüsse),
 - Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds nach DRS 21,
 - Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 sowie
 - Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit dem Erwerb (bzw. der Veräußerung) von Anteilen an Tochterunternehmen im Hinblick auf den im Rahmen den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds.
- 14 Weitere Einzelheiten können den Protokollen zu den Sitzungen des FA FB entnommen werden:
- [Ergebnisbericht der 8. Sitzung des FA FB vom 21. Juli 2022](#),
 - [Ergebnisbericht der 9. Sitzung des FA FB vom 13. September 2022](#) sowie
 - [Ergebnisbericht der 10. Sitzung des FA FB vom 13. und 14. Oktober 2022](#).

4 Konsultationsfrist

- 15 Gemäß § 20 Abs. 3 a) der Satzung des DRSC vom 1. Juli 2022 ist für Entwürfe von Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB eine Konsultationsfrist von mindestens 45 Tagen vorgesehen.

5 Fragen an den FA FB

- 16 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den Fachausschuss:

- Welche Anmerkungen oder Änderungswünsche hat der FA FB zum vorgelegten Entwurf des E-DRÄS 13 (vgl. Unterlage **12_06a**)?
- Stimmt der FA FB der Veröffentlichung des E-DRÄS 13 zur Konsultation zu?
- Welche Konsultationsfrist schlägt der FA FB für E-DRÄS 13 vor?